

# Informationen für Interessierte zur Aufnahme eines Pflegekindes



Landkreis Heidekreis  
Fachbereich Kinder, Jugend, Familie



Oktober 2022

## Inhalt

1. Informationen zur Aufnahme von Pflegekindern des Pflegekinderdienstes im Landkreis Heidekreis	4
2. Was ist Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII?	5
3. In welcher Situation befinden sich Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben?	6
4. Was empfinden Eltern bei der Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie?	7
5. Was empfinden Pflegekinder bei der Trennung von ihren Eltern?	8
6. Wie wird man zur Pflegefamilie?	9
7. Welche Voraussetzungen sollten Pflegeeltern mitbringen?	11
8. Welche Bedürfnisse haben Pflegekinder?	12
8.1 Wie arbeiten Pflegeeltern mit der Herkunftsfamilie zusammen?	16

8.2 Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?	17
9. Welche finanziellen Leistungen können Pflegeeltern erwarten?	17
10. Welche Aufgaben hat der Pflegekinderdienst?	19
11. Erreichbarkeit des Pflegekinderdienstes	20



## 1. Informationen zur Aufnahme von Pflegekindern des Pflegekinderdienstes im Landkreis Heidekreis

Der Fachbereich Kinder, Jugend, Familie des Heidekreises sucht fortwährend Personen, Paare und Familien, die bereit sind, einem Kind ein Zuhause auf Zeit zu geben. Sie haben bereits den ersten Schritt in diese Richtung getan. Die Überlegungen zur Aufnahme eines Kindes sind entstanden und Sie haben ggf. ein unverbindliches Informationsgespräch mit dem Pflegekinderdienst geführt.

Diese Broschüre soll Ihnen nochmals einen Einblick in die Rahmenbedingungen geben, die Sie bei Ihrer Entscheidung, sich als Pflegeeltern zu bewerben, unterstützen kann.

Kinder benötigen für eine gesunde Entwicklung Liebe, Gesundheit, Vertrauen, Anerkennung, Sicherheit und Beständigkeit.

Jedes Kind „hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. (§1 SGB VIII)

Immer wieder kommen Familien in die Situation, dass sie in der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder Unterstützung benötigen. An dieser Stelle sind engagierte Personen gefragt, die sich dieser Aufgabe gewachsen fühlen und bereit sind, fremde Kinder für eine bestimmte oder auf unbestimmte Zeit in ihre Familie zu integrieren.

## 2. Was ist Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII?

Orientiert an den individuellen Bedürfnissen der Kinder werden folgende Formen der Familienpflege benötigt:

### Vollzeitpflegestelle

Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen, absehbar nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, werden auf bestimmte Zeit oder dauerhaft in einer Vollzeitpflegefamilie betreut. Die Kinder haben in der Regel Besuchskontakte zu ihren Eltern.

### Kurzzeitpflegestelle

Kinder werden bis zu 3 Monate in einer Kurzzeitpflegefamilie betreut, wenn Eltern vorübergehend nicht in der Lage sind, sich selbst um ihr Kind zu kümmern, beispielsweise bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten oder anderweitigen Familienkrisen. Die Kinder kehren in der Regel nach der Kurzzeitpflege in die Herkunftsfamilie zurück.

### Inobhutnahmepflegestelle

Inobhutnahmepflegefamilien werden benötigt, wenn sich Kinder in ihrer Herkunftsfamilie in einer akuten Krise befinden und zunächst nicht durch ihre Eltern betreut werden können. Bis zur Klärung ihrer weiteren Perspektive leben die Kinder in der Inobhutnahmepflegefamilie. Diese Pflegestellen müssen sich auf wiederkehrende, befristete Beziehungen und Abschiede einstellen.

### Sozial- und Sonderpädagogische Vollzeitpflegestelle

Diese speziellen Formen der Vollzeitpflege benötigen Kinder, die einen erhöhten Betreuungs- und Pflegeaufwand haben. Dieser erhöhte Aufwand zeigt sich durch Krankheit, Behinderung oder Traumatisierung. Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Betreuung wird eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrung mindestens eines Pflegeelternanteils vorausgesetzt.

### 3. In welcher Situation befinden sich Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben?

Entscheiden sich Eltern, ihr Kind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in einer anderen Familie unterzubringen, dann ist dem meistens ein längerer Unterstützungs- und Beratungszeitraum voraus gegangen. In der Regel ist diese Entscheidung mit dem Jugendamt getroffen worden und Ergebnis, dass dies die beste Hilfemöglichkeit für das Kind und die Familie ist.

Haben Eltern nicht selbst und freiwillig die Trennung von ihrem Kind beschlossen, dann wurde ihnen durch eine gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht insgesamt oder nur Teile des Sorgerechts entzogen. In diesen Fällen ist das Familiengericht zu der Auffassung gekommen, dass die Eltern nicht in der Lage sind, Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl ihres Kindes abzuwenden. Zur Abwendung dieser Gefahr wurde dann die Unterbringung in einer Pflegefamilie entschieden. Mitunter sind Eltern aufgrund ihrer Lebenssituation nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erfüllen. Gründe dafür können sein:

- Erkrankung der Kinder oder der Eltern
- Trennung/Scheidung der Eltern
- familiäre Konflikte
- erhebliche Erziehungsprobleme
- Tod eines oder beider Elternteile
- Suchtmittelabhängigkeit der Eltern

### 4. Was empfinden Eltern bei der Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie?

Unabhängig von der vorausgegangenen Situation haben Eltern häufig Gefühle und Ängste. Manchmal wurden diese nicht mal ausgesprochen:

- Warum können wir unser Kind nicht ausreichend versorgen, fördern und erziehen?
- Entfremdet sich unser Kind von uns, erfahren wir noch von den Entwicklungsschritten und Lebenserfahrungen unseres Kindes?
- Spielt die Pflegefamilie zunehmend eine wichtigere Rolle als wir für unser Kind?
- Werden wir unser Kind verlieren, weil es eines Tages nicht mehr zu uns zurückkehren will?
- Sind die Pflegeeltern bessere Eltern als wir und zeigen sie uns das?

- Was sagen andere, wenn unser Kind nicht mehr bei uns lebt? Hält man uns für Rabeneltern, Versager oder Asoziale?
- Wo kommt unser Kind hin oder werden wir es überhaupt wiedersehen?

### 5. Was empfinden Pflegekinder bei der Trennung von ihren Eltern?

Betroffene Kinder (altersabhängig) haben meistens unbewusste Gefühle und Gedanken in der verunsichernden Situation, wenn sie von ihrer Familie getrennt werden.

- Meine Eltern geben mich weg, weil ich schlecht und böse bin.
- Ich bin Schuld an den Problemen, die meine Familie hat, nun werde ich bestraft und weggeschickt.
- Meine Eltern lieben mich nicht, sonst würden sie sich nicht von mir trennen können.
- Erwachsene bestimmen über mein Leben, dem bin ich ganz ausgeliefert und hilflos.
- Alles ist neu, das macht mir Angst.
- Ich Sorge mich um meine Eltern.



### 6. Wie wird man zur Pflegefamilie?

Vor der Vermittlung eines Pflegekindes erfolgt eine Eignungsprüfung der Pflegestellenbewerber. Hierzu werden folgende Schritte notwendig sein. Ausschlaggebend für Art und Umfang ist die Form des Pflegeverhältnisses. Nach dem unverbindlichen Informationsgespräch müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Bewerberfragebogen (wird beim Informationsgespräch ausgehändigt)
- ausführlicher Lebenslauf
- polizeiliche Führungszeugnisse
- ärztliches Attest des behandelnden Hausarztes
- Auskunft des Sozialpsychiatrischen Dienstes und des Fachbereichs Gesundheit

Liegen alle Unterlagen vor, werden Sie zu einem Interview in die zuständige Dienststelle eingeladen.

Anschließend erfolgt ein Hausbesuch des/der jeweils zuständigen Sozialarbeiters/zuständigen Sozialarbeiterin des Pflegekinderdienstes bei Ihnen.

Sofern die Pflegestellenprüfung ein positives Ergebnis ergeben hat, werden Sie zu einem Vorbereitungskurs für Pflegeelternbewerber eingeladen. Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenfrei.

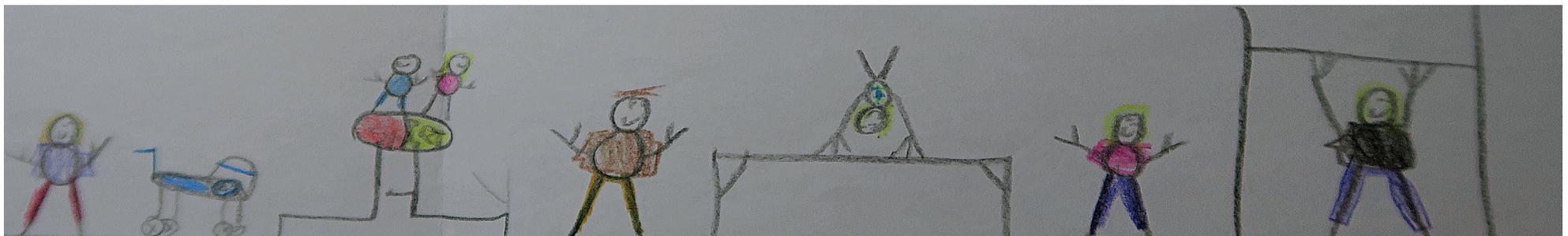
Haben Sie alle „Stationen“ des Bewerbungsverfahrens durchlaufen und sich nach sorgfältiger Überlegung, davon überzeugt, dass Sie ein Kind bei sich aufnehmen wollen, brauchen Sie vorerst nichts weiter zu tun. Der Pflegekinderdienst nimmt Sie als potenzielle Pflegestelle auf und wird sich melden, sobald Ihnen ein Kind vermittelt werden soll.

Als infragekommende Pflegestelle werden Sie über den Hintergrund des zu vermittelnden Kindes informiert und haben die Möglichkeit, das Kind und nach Möglichkeit die leiblichen Eltern kennen zu lernen und können auf dieser Grundlage entscheiden, ob Sie sich eine Zukunft mit dem Kind vorstellen können.

## 7. Welche Voraussetzungen sollten Pflegeeltern mitbringen?

Grundsätzlich:

- körperliche und geistige Gesundheit
- gesicherte finanzielle Verhältnisse
- ausreichend großer Wohnraum
- das Altersgefüge zwischen Pflegeeltern und Kind sollte einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen
- Bereitschaft eines Elternteils sich ausreichend Zeit für die Eingewöhnung und eventuelle Problembereiche des Kindes zu nehmen
- Akzeptanz aller Familienmitglieder und des näheren Umfeldes gegenüber dem aufzunehmenden Kind
- Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Bereitschaft mit dieser zu kooperieren sowie Umgangskontakte zu gewähren
- Offenheit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie sowie anderen Fachkräften
- Toleranz, Belastbarkeit und Durchhaltevermögen



## 8. Welche Bedürfnisse haben Pflegekinder?

Pflegekinder haben in der Regel schwierige Lebensbedingungen erlernt. Es fehlt ihnen an emotionaler und sozialer Sicherheit. Sie haben sich eventuell selbst versorgen müssen und sogar die Verantwortung für jüngere Geschwister übernommen. Daher weisen Pflegekinder oftmals einen besonderen Bedarf an Zuwendung, Akzeptanz, Verständnis und Aufmerksamkeit auf.

Es handelt sich um in ihrer Persönlichkeitsentwicklung benachteiligte Kinder. Aufgrund der Belastungen, die aus der Vorgeschichte der Kinder resultieren können, zeigen sie nicht selten Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten.



Mit der Aufnahme in die Pflegefamilie kommt ein Kind in ein ihm völlig fremdes Familiensystem. Es wird in der Regel mit ihm unbekanntem Wertvorstellungen, Beziehungsstrukturen und Formen des Zusammenlebens konfrontiert.

Dies kann zu einer emotionalen Überforderung führen. Für Sie als Pflegefamilie hingegen bedeutet die Inpflegenahme ebenfalls die Aufnahme eines Ihnen unbekanntes Kindes. Somit besteht sowohl auf Seiten des Kindes als auch bei den Mitgliedern der Pflegefamilie „Unsicherheit“. Diese beruht auf dem fehlenden gemeinsamen Erfahrungshintergrund, durch den ein Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern in einer intakten Familie entsteht. Eine Gewöhnung aller neuen Familienmitglieder aneinander ist notwendig. Das erfordert Zeit, Verständnis und Geduld. Ihre (ggf.) Paarbeziehung, die Rolle Ihrer (ggf.) leiblichen Kinder und auch das soziale Umfeld muss sich mit der Situation neu finden.

Jedes „neue“ Familienmitglied bedeutet Veränderungen in Ihrem Familiensystem. Sowohl Sie als Pflegeeltern als auch Ihre leiblichen Kinder müssen der Aufnahme eines Pflegekindes zustimmen und diese Entscheidung gemeinsam tragen. Das Pflegekind beansprucht die volle Aufmerksamkeit von Ihnen als Eltern bzw. als neue Bezugspersonen. Ihre leiblichen Kinder können sich hierdurch manchmal verunsichert und zurückgesetzt fühlen. Das Pflegekind benötigt konsequente, selbstbewusste Pflegeeltern, die sich gegenseitig achten und respektieren. Das soziale Umfeld reagiert häufig fassungs- und verständnislos auf unerwünschte Verhaltensweisen des Pflegekindes.

Sie sollten sich bewusst machen, dass die Aufnahme von Pflegekindern auch zu Reaktionen im eigenen sozialen Umfeld führt. Alle direkten Familienmitglieder sowie nähere Verwandte und Bekannte sind somit in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Die Stabilität des Umfeldes sowie Entlastungsmöglichkeiten gilt es im Vorfeld zu Ihrer Unterstützung als aufnehmende Familie abzuklären.

Eine geglückte Integration des Kindes in Ihre Familie kann sich nur schrittweise und in Offenheit entwickeln. Sie sollten keine zu hohen Erwartungen an sich selbst oder an das Kind stellen, damit eine gegenseitige Überforderung verhindert wird.



Die tatsächliche zukünftige Entwicklung eines Kindes kann zum Zeitpunkt der Inpflegegabe nicht vollständig eingeschätzt und prognostiziert werden. Seitens der vermittelnden ASD-Bezirkssozialarbeiter bzw. anderer beteiligter Fachkräfte können (lediglich) bekannte Aspekte aus der Vorgeschichte des Kindes sowie hieraus ableitbare vermutliche Auswirkungen auf seine weitere Entwicklung an Sie als Pflegeeltern weitergegeben werden.

Die Aufnahme eines Pflegekindes zu bereits vorhandenen leiblichen Kindern kann zu einer Geschwistersituation führen, die das Pflegeverhältnis belasten kann. Ihre leiblichen Kinder können mit eifersüchtigen Verhaltensweisen reagieren, da sie Ihre Aufmerksamkeit und Zuwendung nun teilen müssen. Grundsätzliche Voraussetzung positiver Geschwisterbeziehungen zwischen Pflegekindern und leiblichen Kindern ist die Akzeptanz der Bedürfnisse der eigenen Kinder. Bei der Inpflegenahme sollte das bisherige geschwisterliche Altersgefüge, die Rangfolge und die Geschlechtskonstellation berücksichtigt werden. In schwierigen Situationen berät Sie hierzu der Pflegekinderdienst.

Es ist wichtig, dem Kind eine positive Identifikation mit seiner Herkunftsfamilie zu ermöglichen. Negative Äußerungen Ihrerseits als Pflegefamilie über Mitglieder der Ursprungsfamilie führen zu einem Ablehnungsgefühl des Kindes. Loyalitäts- und Identitätskonflikte sind die Folge, die es zu vermeiden gilt.

### 8.1 Wie arbeiten Pflegeeltern mit der Herkunftsfamilie zusammen?

Die zeitliche Perspektive ist zu Beginn eines Pflegeverhältnisses nicht immer geklärt. Die Lebenssituation der leiblichen Eltern kann sich verändern, so dass sie wieder in der Lage sind, ihr Kind bei sich aufzunehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Distanz zur Herkunftsfamilie immer erheblicher und das Kind gänzlich in die Pflegefamilie integriert wird. Gegebenenfalls ist ein Pflegekind von Ihnen als Pflegeeltern in positiver Hinsicht auf eine Rückführung zur Herkunftsfamilie vorzubereiten und während dieses Prozesses zu begleiten.

Unsicherheiten können sich auch durch die vorhandene Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie ergeben. Für ein gesundes Aufwachsen eines Kindes in einer Pflegefamilie ist es wichtig, den Kontakt zu den leiblichen Eltern zu halten. Diese Aufgabe für Pflegeeltern ist sowohl wichtig, als auch schwierig. Eltern bleiben Eltern und sind somit ein wichtiger Bestandteil im Leben des Pflegekindes, der nicht einfach ausgelöscht werden darf. Der Wunsch des Kindes nach Kontakten zu seinen leiblichen Eltern und Geschwistern muss toleriert, akzeptiert und mitgetragen werden. Das Pflegekind und auch die leiblichen Eltern haben ein Umgangsrecht. Wie diese Kontakte ausgestaltet sind und in welchem Rahmen und Umfang sie stattfinden, ist fallabhängig.

Eine Auseinandersetzung mit seiner Vergangenheit und Herkunft ist für die weitere Entwicklung eines Kindes unbedingt erforderlich. Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern können gelegentlich Unruhe hervorrufen, wenn Absprachen nicht eingehalten werden.

Andererseits verhindert der Kontakt des Kindes mit seiner Ursprungsfamilie, dass es unzutreffende Phantasievorstellungen von seinen leiblichen Eltern entwickelt. Grundsätzlich müssen Sie als Pflegeeltern zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie des Kindes bereit sein. Besuchskontakte sind nach vorheriger Absprache mit dem Pflegekinderdienst zu ermöglichen. Hierbei erhalten Sie die notwendige Hilfestellung.

### 8.2 Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?

Ein Kind wird unter Mitwirkung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie – mit Zustimmung der leiblichen Eltern oder durch gerichtliche Entscheidungen – in Ihre Obhut als Pflegefamilie gegeben. Mit der Aufnahme eines Kindes übernehmen Sie als Pflegestelle die Erziehung und Versorgung. Sie treffen alltägliche Entscheidungen. Über alle relevanten rechtlichen Belange werden Sie vor der Inpflegenahme umfassend durch den Pflegekinderdienst informiert.

### 9. Welche finanziellen Leistungen können Pflegeeltern erwarten?

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung werden Ihnen während des bestehenden Pflegeverhältnisses pauschalisierte Pflegegeldzahlungen gewährt. Damit sollen die Kosten für den regelmäßigen Lebensunterhalt und für die Erziehung des Kindes abgedeckt werden. Weiterhin erhalten Pflegeeltern Beihilfen zu besonderen Anlässen.

Die Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen trägt die Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist. In den Fällen, in denen kein Versicherungsschutz besteht und eine Familienversicherung über Sie als Pflegeeltern nicht möglich ist, übernimmt der Fachbereich Kinder, Jugend, Familie die finanzielle Sicherung der Krankenkassenleistungen.

Es empfiehlt sich, Pflegekinder über Ihre Familienhaftpflichtversicherung mit zu versichern. Zudem sind Pflegekinder nachrangig über den Landkreis Heidekreis haftpflichtversichert. Genauere Erläuterungen hierzu erhalten Sie im Vorbereitungskurs für Pflegeelternbewerber.



## 10. Welche Aufgaben hat der Pflegekinderdienst?

Der Pflegekinderdienst des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie steht Ihnen als Pflegeeltern und den Herkunftseltern zur weiteren Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Weiterhin soll der Pflegekinderdienst während des Pflegeverhältnisses Kontakt zur Pflegefamilie halten, um zu überprüfen, ob das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Pflegefamilien müssen den Pflegekinderdienst über wichtige Ereignisse unterrichten, die das Wohl des Kindes betreffen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes sind qualifizierte Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen. Sie werden vorbereitet und qualifiziert, bei der Aufnahme eines Pflegekinds und während des Pflegeverhältnisses begleitet und beraten. Ebenso werden Sie bei der eventuellen Rückführung eines Kindes in seine Herkunftsfamilie unterstützt. Sie erhalten finanzielle Unterstützung und das Angebot an regelmäßig stattfindenden Fortbildungen teilzunehmen.

Dienststelle Bad Fallingbostel

Tel: 05162 970-291

Landkreis Heidekreis

Pflegekinderdienst

Vogteistraße 19

29683 Bad Fallingbostel

Dienststelle Soltau

Tel: 05191 970-801

Landkreis Heidekreis

Pflegekinderdienst

Harburger Straße 2-4

29614 Soltau



Scannen Sie den QR-Code für die Webseite  
des Landkreis Heidekreis mit Ihrem  
Smartphone!



## Impressum

**Herausgeber und Verantwortlich im Sinne des deutschen Presserechts:**

Landkreis Heidekreis - Der Landrat • Fachbereich Kinder, Jugend, Familie • Vogteistraße 19 •  
29683 Bad Fallingbostel

**Redaktion und Gestaltung** Landkreis Heidekreis • Fachbereich Kinder, Jugend, Familie

**Fotos:** Alle Rechte beim Landkreis Heidekreis